



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (03/2021 AI) Anordnung zur Überleitung der Schutzzone in die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

Aufgrund Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 ergehen folgende Anordnungen:

1. Die Schutzzone für Geflügepest in der Ortschaft Rohrberg und die damit zusammenhängenden Schutzmaßnahmen werden aufgehoben. Das betroffene Gebiet (Ortschaften Ahlum, Beetzendorf, Rohrberg und Wohlgemuth) wird für die Dauern von 9 Tagen in die Überwachungszone übergeleitet. Die mit Allgemeinverfügungen 02/2021 AI angeordneten Maßnahmen gelten für die Überwachungszonen fort.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel und auf der Homepage: www.altmarkkreis-salzwedel.de, eingesehen werden.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Begründung:

I.

Am 10.12.2021 ist in der Ortschaft Rohrberg der Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt worden.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurde um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone mit einem Radius von 3km festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung 02/2021 AI wurden die Maßnahmen für die Schutzzone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben bekämpft.

Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 12.12.2021 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Schutzzone aufgehoben und für weitere 9 Tage in die Überwachungszone überführt werden.

Sitz des Landkreises:

Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West

Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:

Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen

Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW

Außenstelle Klötze:

Straße der Jugend 6, 38486 Klötze

Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do 8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di 13.00 – 17.30	Di 13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do 13.00 – 15.00	Mo, Do 13.00 – 15.00

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurde um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone mit einem Radius von 3km festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung 02/2021 AI wurden die Maßnahmen für die Schutzzone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben bekämpft.

Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 12.12.2021 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Schutzzone aufgehoben und für weitere 9 Tage in die Überwachungszone überführt werden.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzonen in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Zu 3.:

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dies ist erforderlich um schnell und angemessen auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren zu können.

Zu 4.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a smaller 'h'.

Ziche